

FÖRDERUNGSL LEITFADEN

Ausschreibung: Förderung der Geschäftsbelebung durch Ansiedlung von Klein- und Kleinstunternehmen in der Grazer Innenstadt



GRAZ

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

In der Grazer Innenstadt ruhen freistehende Geschäftsflächen. Konkurrenzdruck, veränderte Lebens- und Konsumgewohnheiten und die Entwicklung der Mietpreise haben dazu geführt, dass viele Erdgeschoßflächen in besten Lagen leer stehen. Erdgeschoßzonen prägen das Bild einer Stadt maßgeblich – Sie sind Potenzial und Chance für neue Nutzungsideen.

Ziel

Ziel dieser Ausschreibung ist es, den straßenseitigen Leerstand in den Erdgeschoßzonen der Innenstadt zu reduzieren. Unternehmen sollen motiviert werden, mindestens ein halbes Jahr lang freistehende Lokale in diesem Bereich zu beziehen. Das Programm wendet sich an Klein- und Kleinstunternehmen entsprechend der KMU-Definition. Die unternehmerische Tätigkeit soll sich an EndkonsumentInnen richten, Nahversorgungscharakter aufweisen und mit einer gewissen KundenInnenfrequenz verbunden sein. Diese Förderung soll freistehende Geschäftslokale reaktivieren und Raum für Neues schaffen. Idealerweise siedeln sich Unternehmen an, welche die Grazer Innenstadt durch Erscheinungsbild und KundInnenfrequenz beleben.

DIE AUSSCHREIBUNG

Interessierte Unternehmen können für die Umsetzung ihres innovativen, nachhaltigen und kreativen Geschäftsmodells in einer freistehenden Geschäftsfläche Unterstützung beantragen. Besonders förderungswürdig sind: Herrengasse, Sackstraße, Sporgasse, Franziskanergasse, Schmiedgasse, Färbergasse, Murgasse, Kleine Neutorgasse, Kaiserfeldgasse, Girardigasse, Klosterwiesgasse, Am Eisernen Tor, Tummelplatz, Bürgergasse, Burggasse, Jakoministraße, Reitschulgasse, Paulstorgasse, Luthergasse, Prokopigasse, Annenstraße, Glockenspielplatz, Landhausgasse, Hofgasse, Bindergasse.

Was wird unterstützt?

Unterstützt werden Projekte in Geschäftsflächen, die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 6 Monate lang frei standen. Die Unterstützung bezieht sich auf ein gesamtes Projekt, welches im Rahmen der Bewerbung detailliert dargestellt werden muss. Die Projektlaufzeit muss eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten umfassen und Perspektive auf Fortsetzung nach Ablauf der Unterstützung bieten.

Wie wird unterstützt?

Die Unterstützung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den anerkannten Projektkosten. Die Mindestprojektsumme beträgt € 7.000. Die Unterstützung beträgt 50% der anerkannten Projektsumme. Die Obergrenze der Förderung liegt bei € 15.000.

De-minimis-Verordnung

Bei dieser Förderung ist die De-minimis-Regelung einzuhalten.

Die vorliegende Ausschreibung basiert auf folgender europarechtlicher Grundlage, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen oder an ihre Stelle tretender Rechtsvorschriften: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl L 352/1 vom 24.12.2013 (kurz: Deminimis VO).

Sparsamkeit – Wirtschaftlichkeit – Wirksamkeit

Im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sind Ausgaben nur soweit förderungsfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszweckes notwendig und angemessen sind. Die Angemessenheit orientiert sich am Einzelfall und insbesondere an den Kriterien: Höhe der Gesamtförderung/der Gesamtprojektkosten.

Wer wird unterstützt?

Diese Ausschreibung richtet sich an Unternehmerinnen und Unternehmer, die innovative und nachhaltige Geschäftsmodelle in freistehenden Handelsflächen umsetzen wollen und können.

An der Ausschreibung können Klein- und Kleinunternehmen entsprechend der KMU-Definition teilnehmen.



Firmensitz des beantragenden Unternehmens muss die Landeshauptstadt Graz sein.

Die Ausschreibung richtet sich grundsätzlich an alle Branchen. Unterstützt werden Unternehmerinnen und Unternehmer, welche die entsprechenden Flächen zu wirtschaftlichen Zwecken nutzen. Eine Mietvereinbarung muss vorliegen. Die entsprechenden gewerberechtlichen Voraussetzungen müssen seitens der Unternehmerin bzw. des Unternehmers gegeben sein. Vereine können nicht unterstützt werden.

Wie kann an der Ausschreibung teilgenommen werden?

Dieser Ausschreibung liegt die „Förderrichtlinie der Stadt Graz“ sowie ein allgemeiner Förderantrag zu Grunde. Diesen finden Sie unter folgendem Link:

[Förderungsantrag Allgemein – Schritt 1 von 8](#)

Die Unterlagen haben zu umfassen:

- (1) Antragsformular mit einer geschäftsmäßigen Unterfertigung durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer oder die Zeichnungsberechtigte/den Zeichnungsberechtigten
- (2) Ausführliche Projektbeschreibung in Bezug auf die definierten Ziele der Ausschreibung
- (3) Die Fördernehmerin/der Förderwerber hat eine Nutzungsvereinbarung mit dem Eigentümer vorzulegen und die gewerberechtlichen Vorschriften einzuhalten.
- (4) Bestätigung der Hausverwaltung oder der Eigentümerin bzw. des Eigentümers

ENTSCHEIDUNGSFINDUNG UND (INHALTICHE) BEURTEILUNGSKRITERIEN

Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel und auf Basis der vorliegenden Richtlinie. Auf die Gewährung der Fördermittel besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidungsfindung umfasst zwei Schritte:

- (1) formelle Prüfung und
- (2) inhaltliche Begutachtung durch eine Fachjury

Für die inhaltliche Begutachtung sind folgende Kriterien maßgeblich (Bewertungsskala: 1 bis 5 Punkte):

- Innovation
- Nachhaltigkeit
- Wirtschaftlichkeit
- Stärkung des Straßenzugs
- Stärkung des Branchenmixes

EINREICHFRIST

Anträge können bis zum **30.11.2021** eingereicht werden. Dieses Programm startet im März 2021 und richtet sich in seiner Dauer nach den jeweils zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Mittel.

Anträge müssen an die A 15 / Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung der Landeshauptstadt Graz gestellt werden.

Allgemeine Informationen

Es gilt die [Datenschutzgrundverordnung der Stadt Graz](#).

Subsidiarität, Kumulierung

Eine Unterstützung von bereits geförderten Objekten ist ausgeschlossen.